

Öffentliche Bekanntmachung

Erlass einer Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hüttenroda in der Gemeinde Unterbreizbach gemäß § 34 Abs. 4, Nr. 1 BauGB

Gemäß § 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.) S 41 zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), der Thüringer Bekanntmachungsverordnung – ThürBekVO - vom 22.08. 1994 (GVBl. S 1045) wird folgende Satzung öffentlich bekannt gemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterbreizbach hat in seiner Sitzung am 14.08.2018 mit Beschluss Nr. 08/2018/06 den Erlass einer Ergänzungssatzung für den Ortsteil Hüttenroda in der Gemeinde Unterbreizbach beschlossen. Die Satzung wurde dem Landratsamt Wartburgkreis zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Das Landratsamt Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 19.12.2018 die Eingangsbestätigung erteilt. In diesem Schreiben hat das Landratsamt die Bekanntmachung der Satzung nach Ablauf eines Monats zugelassen.

Die Ergänzungssatzung für den OT Hüttenroda der Gemeinde Unterbreizbach kann in der Gemeindeverwaltung Unterbreizbach, Heinrich-Heine-Straße 3 in Unterbreizbach während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten sind oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder die Form oder die Bekanntmachung sind als Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Entsprechend der §§ 21 der ThürKO und 1 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung und der Hauptsatzung der Gemeinde wird die oben genannte Satzung sowie der Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Unterbreizbach, den 18.01. 2019

- Siegel-

R. Ernst
Bürgermeister